

BMF-Schreiben zum Ehrenamtsfreibetrag

Noch rechtzeitig zum Jahresende hat das Bundesfinanzministerium das seit Monaten erwartete BMF-Schreiben zum Anwendungsbereich des bereits ab 2007 geltenden Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG vorgelegt (BMF-Schreiben v. 25.11.2008, IV C 4 – S 2121/07/0010). Dies mit der Möglichkeit, immerhin bis zu 500 Euro pro Jahr an steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten zu können.

Wir weisen auf drei Punkte besonders hin:

1. Soweit ein gemeinnütziger Verein im Zeitraum v. 10.10.2007 bis 25.11.2008 pauschale Zahlungen an Vorstandsmitglieder in Höhe von jährlich 500 € geleistet hat, obwohl die bisherige Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands (noch) vorschreibt, führt dies zu keinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteilen, wenn
 - die Zahlung **nicht unangemessen hoch** ist,
 - die **Mitgliederversammlung** bis zum **31.03.2009** eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.
2. Schreibt die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vor, ist die Zahlung zulässig, wenn
 - die Satzung dies zulässt oder
 - der Vorstand dies beschließt.
3. Der 500 €-Betrag und der sogenannte ÜL-Freibetrag von 2.100 € (nach § 3 Nr. 26 EStG) können beide in Anspruch genommen werden, wenn eine klare Trennung der beiden Tätigkeiten besteht.

Diese Information soll Sie nicht von einem Studium des BMF-Schreiben entbinden. Das BMF-Schreiben können Sie unter folgendem Link nachlesen:

www.lsbh-vereinsberater.de

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de